

Dagmar Oberlies

Die „Abtreibungsreform“ durch deutsche Gerichte geht weiter

Auf die Klage einer katholischen Redakteurin, ihrer gesetzlichen (Ersatz)Krankenkasse die Leistungen für medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche zu untersagen, hat das SG Dortmund dem BVerfG die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der §§200 f, g RVO zur Entscheidung vorgelegt. Das SG Dortmund hielt die „Abtreibung auf Krankenschein“ bei medizinisch nicht indizierten Abbrüchen für verfassungswidrig.

Die Finanzierung verfassungsrechtlich nicht erträglicher, aber nach positivem Strafrecht straffreier Abtreibungen durch öffentliche Beiträge könne niemals eine legitime öffentliche Aufgabe sein, die eine öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft wahrnehmen dürfe. Eine Zwangskörperschaft, der die Finanzierung medizinisch nicht indizierter Schwangerschaftsabbrüche übertragen sei, sei eine – bezogen auf diese Aufgabe – „unnötige“ Körperschaft. Die Zwangsmitgliedschaft verstoße gegen Art. 2 I GG.

Die Abtreibungsfinanzierung aus Krankenkassenbeiträgen stelle sich überdies aus verfassungsrechtlicher Sicht als systemwidriger Zugriff des Staates auf eine ihm sonst nicht eröffnete Finanzierungsquelle dar. Dies verstoße gegen das Willkürgebot des Art. 2 I i.V.m. Art. 3 GG. Darüber hinaus sei die Klägerin auch in ihren Grundrechten aus Art. 4 GG verletzt, da sie gezwungen werde, gegen ihr Gewissen und ihre religiösen Überzeugungen Schwangerschaftsabbrüche zu finanzieren.

(SG Dortmund – S 8 Kr 172/81 – Umfang 73 Seiten. Eine Zusammenfassung dieser Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 1982, Heft 10, Seite 1011 ff.)

Durch den Vorlagebeschluß des SG Dortmund ist, so scheint es, ein Stein ins Rollen gekommen. Im Anschluß an diesen Beschluß wurde in der CDU-Fraktion die Eigenbeteiligung bei sozialen Indikationen „diskutiert“¹ und Bundesinnenminister Zimmermann hat inzwischen die Streichung der sozialen Indikation aus dem Leistungskatalog der Beamtenbeihilfe „angeregt“. Allerdings, so ist zu hören, soll zunächst die Entscheidung des BVerfG abgewartet werden.

Kennt man die Protokolle der Bundestags- und Bundesratssitzungen, in denen die Abtreibungsfinanzierung beraten wurde, dann muß sich der erste Eindruck verändern: die jetzt geäußerten Absichten der CDU/CSU sind keine Reaktion auf die Entscheidung des SG Dortmund. Im Gegenteil, die Begründung des Beschlusses liest sich, als habe die CDU/CSU in den Beratungen die Vorlage geliefert.

Als 1974 das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz, hinter dem sich die Änderung der RVO verbirgt, beraten wurde, kam bereits der Aufschrei von Frau Verhülsdonk (CDU):

„Welche Zumutung für das große Heer der Versicherten, die solche Abtreibungen im Gewissen ablehnen, sie aber in Zukunft mitfinanzieren sollen.“²

In der gleichen Sitzung lieferte der Abgeordnete Müller (CDU) die sozialversicherungsrechtliche Begründung zur Ablehnung der „Abtreibung auf Krankenschein“. Seine Ausführungen leitete er mit der Feststellung ein: „In dem Satz ‚in den Fällen einer anerkannten Indikation‘ muß es heißen ‚einer anerkannten medizinischen Indikation‘.“³ Im Anschluß daran richtete er an die Bundesregierung die Frage, „wie sie eine auf der freiwilligen Entscheidung der einzelnen Frau beruhende Schwangerschaftsunterbrechung ohne medizinische Notwendigkeit zur Krankheit hochstilisieren und die damit verbundenen Kosten der Versichertengemeinschaft auferlegen (wolle).“ Das Verständnis von einer sozialen Krankenversicherung als einer Pflichtversicherung, die auf dem Grundsatz der Solidarität der Versicherten beruht, „das Verständnis vom Wert des Lebens und das Verständnis von der Tötung des Lebens verbieten es“ nach Ansicht von Herrn Müller, „daß ein Schwangerschaftsabbruch (...) von der Allgemeinheit der Versicherten finanziert wird.“ Im Gegenteil, es hieße die Versichertengemeinschaft geradezu herausfordern, wenn „die Zahl der Beitragszahler durch Abtreibung werdenden Lebens weiter reduziert werde.“³

Mit ihren Bedenken stand die CDU/CSU nicht allein. Die Vertreter der Krankenkassenverbände teilten die Auffassung, daß die Finanzierung von Abtreibungen weder zum Wesen noch zum Prinzip noch zum System der gesetzlichen Krankenversicherung gehöre. Sie forderten deshalb, die entstehenden Kosten als Auftragsleistung aus Steuermitteln zurückzuerstatten. Die CDU/CSU machte sich später diese Forderung zu eigen: „Für Schwangerschaftsabbrüche, die überwiegend zur Behebung einer schwerwiegenden sozialen Notlage notwendig sind, (...) muß in den Bundeshaushalt ein Betrag eingesetzt werden.“⁴

Es scheint fast so, als sei an dieser Stelle ein politischer Kompromiß versäumt worden, der den Beschluß des SG Dortmund hätte verhindern können. Aber auch die Finanzierung der Abtreibung aus Steuermitteln hätte ohne jeden Zweifel die „Ungeborene-Lebens-Schützer“ auf den Plan gerufen. Das zeigt die Stellungnahme des saarländischen Ministers Becker im Bundesrat, der im Hinblick auf die aus dem Bundeshaushalt gewährten Zuschüsse zur Durchführung von Abtreibungen sagte: „Der Staat wirkt in einer von der Verfassung nicht mehr gedeckten Weise an der Vernichtung von Leben mit.“⁵

Wahrscheinlich wäre die Abtreibungsfinanzierung aus Steuermitteln nur schneller und direkter beim BVerfG gelandet oder aber „klammheimlich“ von Sparpolitikern beseitigt worden.

Jetzt also liegt es erneut in den Händen des BVerfG, über die Zukunft des Abtreibungsverbotes

zu befinden. Ermöglicht wurde diese Entscheidung durch die Gewissensbelastung einer Katholikin, die das SG Dortmund teilte.

60 Pfg im Monat, 7,20 DM im Jahr, 52,80 DM seit der Einführung des Gesetzes vor 7 Jahren und 4 Monaten, machen es möglich, einen der schwierigsten politischen Kompromisse zu beseitigen. Zweimal wurde das Gesetz im Bundestag verabschiedet – jeweils gegen die Stimmen der CDU/CSU. Zweimal wurde der Vermittlungsausschuß angerufen. Nach mehr als zwei Jahren schließlich stimmte der Bundesrat der jetzt (noch) geltenden Fassung der §§ 200 f, g RVO zu.

Begünstigt wurde diese Entwicklung einmal mehr durch den Umstand, daß sich für konservative Argumente immer auch juristische Kategorien finden lassen, die konservative Auffassungen als einzig rechtmäßige erscheinen lassen.

Der Vergleich mit anderen Klagen zeigt die Möglichkeit, konservative Standpunkte im Rechtsweg durchzusetzen und die Unmöglichkeit, mit fortschrittlicheren Auffassungen bei Gericht durchzudringen.

1980 entschied das BVerwG in der Frage des allgemeinpolitischen Mandats der verfaßten Studentenschaft: „Das Abwehrrecht gegen staatlichen Organisationszwang aus Art. 2 I GG ist nicht nur darauf angelegt, den einzelnen vor der Mitgliedschaft in „unnötigen“ Verbänden zu bewahren. Es bewirkt auch, daß einem legitimen Zwangsverband, (...) nicht Angelegenheiten übertragen werden dürfen, deren Erledigung nicht zum Verbandszweck werden darf. (...) Ein durch Gesetz erteilter Auftrag der Studentenschaft zu Fragen der Politik Stellung zu nehmen, verstieße gegen Art. 2 I GG. Sie hätte damit eine Aufgabe, für die unter ihren Mitgliedern keine auf die Gleichgestimmtheit ihrer Interessen beruhende, die Verbandsbildung legitimierende Konsensbereitschaft vermutet werden darf.“⁶

Auf der anderen Seite wurde den Stromzahlungsboykotteuren mitgeteilt, daß „der Schutz des Art. 4 GG nicht so weit (geht), daß der Bürger vom Staat ein bestimmtes Verhalten, das der Gewissensentscheidung des einzelnen Bürgers entspricht, fordern kann.“⁷

Genau darin liegt aber die Folge der Auffassung des SG Dortmund, wenn es der Klägerin aus Art. 4 GG die „Abwehr überzeugungswidrigen Verhaltens“ zubilligt.⁸ Im Gegensatz zur Klägerin, der „ein Rechtsraum gewährleistet wurde, in dem sie sich die Lebensform zu geben vermag, die ihrer Überzeugung entspricht“⁹, wurde den Stromzahlungsboykotteuren „in einem geringen Umfang die Gefährdung ihrer geschützten Rechtsgüter“ zugemutet. Zur Umgehung ihrer Gewissensnot wurde ihnen geraten, „vollkommen auf die Abnahme von Strom zu verzichten. Denn durch eine Veränderung der Lebensweise unter Abkehr von der Konsumgesellschaft, scheint es möglich, auch ohne Stromverbrauch auszukommen.“¹⁰

Ohne viel Fantasie läßt sich die Reaktion auf eine Klage ausmalen, die sich gegen die Heranziehung zu Kriegssteuern wendet. Zwar gehört zur Handlungsfreiheit des Bürgers auch das Grundrecht, „nur aufgrund solcher Rechtsvorschriften zur Steuer herangezogen zu werden, die (...) der Verfassung gemäß sind.“¹¹ Doch ist es mehr als fraglich, ob ein deutsches Gericht die Auffassung teilt, daß die Verwendung von Steuermitteln für die Stationierung von Angriffswaffen „nicht als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung angesehen werden kann.“¹² Unter Umständen würde denen, die eine solche Klage wagen, zur Beseitigung ihrer Gewissensnot nahegelegt, auszuwandern.

Es beruht sicher nicht auf einer völlig unzutreffenden Einschätzung der gegebenen Verhältnisse, daß derartige Anliegen nicht auf dem Rechtsweg durchgesetzt werden.

Die Entscheidung des SG Dortmund hat wieder einmal bewiesen, daß die dritte Gewalt ein guter Bündnispartner im Kampf um den konservativen Rückschritt ist. Ein Rückschritt mit Ewigkeitscharakter, verankert in der (angeblich) objektiven Wertordnung der Verfassung¹³, mit Bezug auf die Schöpfungsordnung¹⁴ und inzwischen sogar auf das „2. Vatikanische Konzil als höchste Lehrautorität der katholischen Kirche“¹⁵ – bindend für die Zukunft.

Wenn jetzt aus den Reihen der Frauenbewegung der Ruf nach einem feministischen Gegengutachten zur Entscheidung des SG Dortmund laut wird, so mutet das an wie die Suche nach einem weiblichen Sisyphos, die einen Stein bergauf rollen soll, der seit Jahren bergab rollt. Im Kampf gegen eine Justiz, die in der Frage der Abtreibung noch allemal vom Ergebnis her argumentiert hat, wäre es auf juristischer Ebene ein Kampf gegen Windmühlenflügel.

Die Weichen sind nicht mit dem Beschluß des SG Dortmund gestellt worden, werden auch nicht durch ein Urteil des BVerfG gestellt. Bereits durch das Urteil des BVerfG zum § 218 sind unhaltbare Zustände auf unabsehbare Zeit festgeschrieben worden. Die Fristenlösung, bei Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Strafdrohung für Schwangerschaftsabbrüche, bedeutete die Fortsetzung des staatlich-patriarchalen Gebärzwangs. Durch die Entscheidung des BVerfG wurde dem noch eine Gewissensprüfung hinzugefügt. Keine dieser „Reformen“ entspricht dem selbstverständlichen Recht der Frauen auf Selbstbestimmung. Beide Lösungen hatten letztlich die Funktion den „wachsenden Druck von der Straße“ zu kanalisieren. Der Vorlagebeschluß des SG Dortmund ist so nur die Fortsetzung in einer Reihe politisch und juristisch bewußt diskriminierender Gewichtungen.

Ausgangs- und Endpunkt in der Frage der Abtreibung ist das § 218-Urteil. Es gibt die Rangordnung zwischen Fetus und Frau vor: „Bei einer Orientierung an Art. 1 GG muß die Entscheidung zugunsten des Lebensschutzes der Leibesfrucht vor dem

Selbstbestimmungsrecht der Frau fallen.“¹⁶ Das SG Dortmund mußte diese Rangordnung nur noch in ein anderes Rechtsgebiet übertragen, einen anderen „Aufhänger“ finden. „Wenn die Vernichtung ungeborenen Lebens (..) finanziert wird, kann das (..) allenfalls dann verfassungsmäßig sein, wenn (..) die Finanzierung der Tötungshandlung durch einen Zweck gerechtfertigt ist, der seinerseits den gleichen materiellen Rang in der Wertordnung der Verfassung einnimmt wie die Menschenwürde und das Lebensrecht des ungeborenen Kindes (..)“ Das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren ist kein derartig hochstehender Wert.“¹⁷

Auf juristischer Ebene muß deshalb die Kritik am Beschluß des SG Dortmund mit einer erneuten Auseinandersetzung mit dem § 218-Urteil des BVerfG beginnen.

Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerfG ist „ein Bekenntnis zum grundsätzlichen Wert des Menschenlebens, eine Reaktion auf die ‚Vernichtung lebensunwerten Lebens‘, auf ‚Endlösung‘ und ‚Liquidierung‘.“¹⁸ Ein Menschenleben beginne „jedenfalls am 14. Tage nach der Empfängnis“. (..) „Jeder i.S.d. Art. 2 II GG ist deshalb (..) jedes Leben besitzende Individuum (..) auch das noch ungeborene menschliche Wesen.“¹⁹ Weiter, „wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.“²⁰ Diese extensive Auslegung sei erforderlich, um „die juristische Wirkungskraft der Grundrechte am stärksten zu entfalten.“ Denn „die Sicherung menschlicher Existenz gegenüber staatlichen Eingriffen wäre unvollständig, wenn sie nicht auch (..) das ungeborene Leben umfaßte.“²¹

Das Ergebnis ist zwangsläufig. Dem „Lebensschutz des nasciturus muß der Vorzug gegeben werden – und zwar für die gesamte Dauer der Schwangerschaft.“²² „Das Recht der Frau auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, das auch die Selbstverantwortung der Frau, sich gegen eine Elternschaft und die daraus folgenden Pflichten zu entscheiden, umfaßt (..) wird durch die Rechte anderer begrenzt. Von vornherein kann es niemals die Befugnis umfassen, in die geschützte Rechtssphäre eines anderen (..) einzugreifen oder sie gar mit dem Leben selbst zu zerstören, am wenigsten dann, wenn nach der Natur eine besondere Verantwortung gerade für dieses Leben besteht.“²³

In seiner Argumentation arbeitet das BVerfG „mit wohl bekannten demagogischen Tricks, indem unversehens ein erwachsener Mensch, die Frau, gleichgesetzt wird mit einem anderen (Menschen), den sie angeblich ‚vernichten‘ will, der freilich gar kein Mensch ist, sondern ein 14 Tage altes befruchtetes Ei, ein Zellhaufen.“²⁴

Die moralische Abscheu gegenüber Frauen, die sich „gegen die aus der Elternschaft folgenden Pflichten entscheiden“, die „die besondere Verantwortung der Natur“ nicht zur Kenntnis nehmen, ist unhöflich.

Mehr noch, alle, die sich für Abtreibungen aussprechen, werden „in die Nähe der ‚Euthanasie‘ oder gar der ‚Tötung unwerten Lebens‘ gerückt, um sie von daher zu diskriminieren.“²⁵

In ihrem Ausgangspunkt beruht die Entscheidung auf zweifelhaften Folgerungen aus geschichtlichen Erfahrungen.

In Abgrenzung zum nationalsozialistischen Staat wird zwingend und sozusagen als einzig möglicher Schutz ein umfassender Grundrechtsschutz des Fetus aus der Verfassung abgeleitet. Tatsächlich aber hat sich die ‚Vernichtung lebensunwerten Lebens‘ in vielen Fällen an der rassischen und sozialen Herkunft der Schwangeren festgemacht. So wurden z.B. die Strafbestimmungen für Abtreibungen in den Ostgebieten außer Kraft gesetzt, während sie in Deutschland aufrecht erhalten wurden.²⁶ Für die „verfassungsrechtliche Abwehr staatlich erzwungener Abtreibungen“ (und nur dieses Ziel ist aus der Abgrenzung zum Nationalsozialismus zwingend zu begründen) wäre der richtige Ansatz das „Persönlichkeitsrecht und auf körperliche Unversehrtheit der Schwangeren.“²⁷

Indem das BVerfG den Schutz des ungeborenen Lebens mit dem Bedürfnis nach „Sicherung der menschlichen Existenz gegenüber staatlichen Eingriffen“ begründet und dann die „Verpflichtung des Staates, das sich entwickelnde Leben in Schutz zu nehmen, auch gegenüber der Mutter“ postuliert, werden die Weichen gestellt. Die Konsequenz ist, mit Verlaub gesagt, schizophren: in Abgrenzung zu einem (faschistischen) Staat, der sich das Recht über Leben und Tod anmaßte, wird eben dieses Recht für einen (demokratischen) Staat in Anspruch genommen – gegen den Willen der Frau, die so zur Gegnerin gemacht wird, vor der geschützt werden muß.

Durch diese (falsche) Weichenstellung kommt der Frage in, „wieweit sich das Lebensrecht (des Fetus) überhaupt erst im Persönlichkeitsbereich der Frau konstituiert“²⁸, inwieweit also der Schwangerschaftsabbruch im Bereich privater Lebensgestaltung verbleibt²⁹, keine Bedeutung mehr zu. Statt dessen wird behauptet, daß der Fetus ein selbstständiges menschliches Wesen sei, das unter dem Schutz der Verfassung steht.³⁰ Dabei geht das BVerfG aber nicht so weit, den Fetus selbst als Grundrechtsträger anzusehen. Schließlich reicht es aus, daß die Grundrechtsnormen „zugleich eine objektive Wertordnung enthalten“ und der Schutz des werdenden Lebens „schon aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der grundrechtlichen Normen erschlossen werden (kann).“³¹

Damit aber beißt sich die Katze wieder in den Schwanz ihrer eigenen Argumentationen. Denn „diese Wertordnung (ist) eine grundrechtstheoretische Hypostasie, die sich weder aus dem Text der Verfassung noch verfassungsgeschichtlich noch rechtssoziologisch begründen läßt.“³² Ihre einzige Rechtfertigung findet sie im Urteil des BVerfG da-

rin, daß das Grundgesetz „gegenüber der Allmacht des totalitären Staates (...) eine wertgebundene Ordnung aufgerichtet hat.“³³

Obwohl das Urteil des BVerfG weder im Ergebnis noch in der Begründung akzeptabel ist, könnte es in die Justizgeschichte eingehen als das Urteil, das die Lage der Frauen aus der Abtreibungsdiskussion verbannt hat. Der Anfang ist gemacht. Das SG Dortmund hat bei seiner „Würdigung des verfassungsrechtlichen Gewichts der einzelnen Indikationsgruppen“ „das Lebensrecht der ungeborenen Kinder“ zum alleinigen Maßstab erhoben. Weder eine „auch noch so schwerwiegende Behinderung eines Menschen“³⁴, noch die Tatsache, „daß sein ‚Erzeuger‘ eine Straftat an seiner Mutter begangen hat“³⁵ und schon gar nicht „die Verminderung wirtschaftlicher, psychischer, seelisch-geistiger oder sozial-kommunikativer Probleme“³⁶ können es rechtfertigen, dem ungeborenen Kind das Lebensrecht abzusprechen. „Die Tötung eines Lebewesens, welches durch das Grundgesetz geschützt ist, ist kein mögliches Mittel verfassungsmäßiger Sozialpolitik und Gesundheitsvorsorge.“³⁷

Es war zwar nicht anzunehmen, daß ein deutsches Gericht in der Frage der Abtreibung radikal-feministische Auffassungen rezipieren würde, aber die Begründung des SG Dortmund bleibt selbst noch hinter der sonst üblichen bzw. propagierten „Abwägung aller Umstände des Einzelfalls“³⁸ zurück. Abtreibende Frauen finden in diesem Beschluß allenfalls Erwähnung als „das zurücktretende Recht auf Selbstbestimmung“. Ihre Lage bleibt unerwähnt. Sie sind die Anderen. Sie unterscheiden sich von denen, „die aus Geschlechts- (sic!) und Altersgründen nicht in eine Schwangerschaftskonfliktlage geraten können“³⁹ und von „den anderen Frauen, die es mit ihrer eigenen Menschenwürde, mit dem Kern ihrer Persönlichkeit schlechthin nicht vereinbaren können, die Tötung des Kindes als Ausweg aus der Konfliktlage zu wählen“⁴⁰ – die „Guten“, so möchte man hinzufügen. So gesehen, besteht in der Tat kein gemeinsames Interesse „der Abtreibungswilligen und derjenigen, die Abtreibungen möglichst weitgehend verhindern wollen.“⁴¹

Die Vorstellung, daß Abtreibungen eine Entscheidung „zwischen Skiurlaub und Kindergeburt“⁴² sind, wird mitgedacht. Sie bestimmt, unausgesprochen, das Bild der Frauen in der Diskussion um die Abtreibung. In der Diktion des SG Dortmund liest sich das so: „Gerade bei der sozialen Indikation wird die Tötung menschlichen Lebens als Mittel der Gestaltung des persönlichen Lebens und der sozialen Verhältnisse eingesetzt.“⁴³

Befürchtungen, geäußert in den Diskussionen um die Abtreibungsfinanzierung, sprechen ihre eigene Sprache. Da wehrte man sich dagegen, daß „Abtreibungen aus nichtigen Gründen auf den subjektiven Wunsch der Frau durch Beiträge der Versicherungsgemeinschaft subventioniert werden“⁴⁴; da befürchtete man, daß „Abbrüche schnell mal zwischen

Frühstück und Mittagessen abgewickelt werden (könnten)“⁴⁵; da wollte man einer „sich ausbreitenden Abtreibungstendenz begegnen“⁴⁶ und schrie auf, weil „Schwangerschaftsabbrüche billiger gemacht werden könnten als Schwangerschaftsverhütung.“⁴⁷

Eine „moderne Form des Hexenwahns“⁴⁸, wenn Frauen die leichtfertige und massenhafte Tötung unterstellt wird, mehr noch, sie dadurch zu einem weiblichen Prinzip stilisiert wird, daß Entscheidungsprozesse und Entscheidungskonflikte der betroffenen Frauen einfach nicht mehr zur Kenntnis genommen werden. Ein unglaublicher Zynismus in einer Zeit, in der Staatsmänner eine Vernichtung ohne gleichen vorbereiten.

Doch damit nicht genug, billigt das SG „jedem Bürger zu, frei seine Meinung mit solchen Worten exakt auszudrücken, die den fundamentalen Gegensatz zur Wertung der Gesetzgebungsmehrheit verdeutlichen.“⁴⁹ Als da wären: „finanzielle Beihilfe zum Massenmord“⁵⁰ und die „punktuelle Überschreitung der Grenzen zum Unrechtsstaat“.⁵¹ Das SG selbst spricht von Abtreibungen als „Vernichtung ungeborenen Lebens“ und „Tötung ungeborener Kinder.“ Formulierungen, die allein schon geeignet sind, abtreibungswillige Frauen ins moralische Abseits zu stellen. Die Macht der Sprache, eingesetzt zur moralischen Disqualifizierung, ist besonders deutlich bei der wirklich „gelungenen“ Beschreibung der einzelnen Abtreibungsmethoden: bei der Absaugmethode wird „das Kind zu einem Gewebepulver gemacht“, bei der Ausschabungsmethode „wird das leidens- und schmerzempfindliche Kind zerstückelt“ und „wehenauslösende Mittel entziehen z.T. dem Kind den Sauerstoff, so daß es langsam stirbt, z.T. wird das Kind auch lebend ausgestoßen und dann getötet.“ Damit stellt sich dem SG die Abtreibung als „eine bewußte und gewollte Todesverursachung dar, als vorsätzliche Tötung eines Menschen.“⁵²

In seiner Begründung überschreitet das SG mehr als einmal die Grenzen rechtlicher Prüfung. Aber die Entscheidung ist weit mehr als Ausdruck konservativer, männlicher Moral: es wird eindeutige Politik in eine eindeutige Richtung gemacht.

An den Anfang der rechtlichen Ausführungen stellt die Kammer die Feststellung, daß sie im Ergebnis die Auffassung des Bundesrates teilt, „daß die jetzt in Kraft befindliche Regelung des Abtreibungsstrafrechts (!) den verfassungsrechtlichen Anforderungen (...) nicht genügt.“⁵³ Bei der Würdigung der einzelnen Indikationskomponenten wird die Straffreiheit auf den Gedanken der „Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens“⁵⁴ zurückgeführt. Dies entspricht strafrechtsdogmatisch einem Entschuldigungsgrund und damit den Vorstellungen der katholischen Kirche und Teilen der CDU/CSU zur „Reform“ des § 218.

Die Auffassung, „daß der Schwangerschaftsabbruch keine Krankheit ist, sondern allenfalls eine

Krankheit herbeiführt“⁵⁶, daß sich deshalb die Abtreibung auf Krankenschein „aus verfassungsrechtlicher Sicht als systemwidriger Zugriff des Staates auf eine ihm sonst nicht eröffnete Finanzierungsquelle (darstellt)“⁵⁶, ist bereits in den Beratungen des Bundestages vertreten worden. Ebenso der Vorschlag zur Umgehung des systemwidrigen Zugriffs: „eine freiwillige Zusatzversicherung für prinzipiell Abtreibungswillige anzubieten oder die Abtreibungsfinanzierung unmittelbar aus Steuermitteln zu finanzieren und dies verwaltungsmäßig (. . .) durch eine echte Auftragsverwaltung durchführen zu lassen.“⁵⁷

Wie andere Politiker auch verwickeln sich die Richter an dieser Stelle in Widersprüche zu ihren eigenen Auffassungen: dem Gewissen kann es doch nun wirklich gleichgültig sein, ob sein Herrchen oder Frauchen die gewissenlosen Abtreibungen durch Krankenkassenbeiträge oder durch Steuern finanziert. Oder sollte der Unterschied etwa darin liegen, daß unserem Gewissen in Bezug auf Steuern immer schon etwas mehr zugemutet wurde?

Bei all dem geht es letztlich, das zeigt die Begründung des SG Dortmund überdeutlich, nicht so sehr um die Finanzierung von Abtreibungen, sondern es geht um den rechtlichen Bestand insbesondere der sozialen Indikation. Genau besehen hat das SG Dortmund durch seinen Vorlagebeschluß dem BVerfG die Möglichkeit eröffnet, die soziale Indikation auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Ein entsprechendes Urteil des BVerfG könnte der CDU/CSU/FDP alle Argumente an die Hand geben, die soziale Indikation zu „reformieren“. Aber selbst wenn sich das BVerfG in der oft geforderten richterlichen Selbstbeschränkung üben würde (wobei dann noch interessant wäre, wie sich das BVerfG aus seiner eigenen Argumentation im Urteil zum § 218 herauswindet), hieße das doch nur, daß sich konservative Rechtsprechung zugunsten konservativer Politik beschränken würde.

Wie immer das Urteil des BVerfG aussehen mag, läßt es politisch die Möglichkeit offen, die Finanzierung der Abtreibung zu beseitigen. Auch nach einem Urteil, das die Verfassungsmäßigkeit der §§ 200 f, g RVO bestätigt, könnte die RVO bei einer entsprechenden Mehrheit im Bundestag geändert werden und künftig soziale Indikationen gar nicht mehr oder nur bei einer Eigenbeteiligung der abtreibenden Frau finanziert werden. Oder aber der § 218 selbst könnte entsprechend den Vorstellungen der katholischen Kirche „reformiert“ werden. Dann wäre in Zukunft nur noch die medizinische Indikation ein Rechtfertigungsgrund. Damit entfielen der Versicherungsschutz bei sozialen Indikationen, da §§ 200 f, g RVO die Kostenübernahme nur bei „nicht rechtswidrigen“ Schwangerschaftsabbrüchen vorsieht.

Die Frage der Zukunft ist deshalb: können sie es wagen?

3 aaO., S. 5749 ff.

4 aaO., 07/12654 (181. Sitzung, 19.5.1975)

5 Verh. d. BR 410. Sitzung, 12.7.1974, S. 320

6 BVerwG NJW 80, 2595, 2596

7 AG Hamburg NJW 79, 2315

8 die Entscheidung des SG Dortmund wird im folgenden aus einer Kopie des Originalbeschlusses unter Angabe der Seitenzahl im Original zitiert, SG Dortmund S. 51

9 aaO., S. 49

10 AG Stuttgart NJW 80, 1108, 1109

11 Schmidt-Bleibtreu-Klein, Kommentar zum GG 5. Aufl. Rdn. 20 zu Art. 2

12 so BVerfGE 19, 226, 237 in einer Entscheidung zur Kirchensteuer

13 die Entscheidung des BVerfG zum § 218 wird im folgenden nach der „Dokumentation zum Normenkontrollverfahren“ Hrsg. Arndt/Erhard/Funcke, C.F.Müller-Verlag, 1979 zitiert. BVerfG S. 415

14 aaO., S. 429

15 SG Dortmund S. 56

16 BVerfG S. 416

17 SG Dortmund S. 33 f.

18 BVerfG S. 412

19 aaO., S. 412

20 aaO., S. 415

21 aaO., S. 413

22 aaO., S. 416

23 aaO., S. 415 f.

24 Hannelore Schröder, Die Rechtlosigkeit der Frau im Rechtsstaat, Campus-Verlag 1979, S. 66

25 abw. Meinung zum BVerfG, BVerfG aaO., S. 437

26 Speamann ZRP 1974, 114, 115, der aber die gleichen Folgerungen zieht wie die Mehrheitsmeinung des BVerfG.

Speamann schreibt im Hinblick auf den Beschluß des BT, legale Abtreibungen durch die Krankenkassen finanzieren zu lassen: „Da der BT wohl nicht hat beschliessen wollen, daß die Fortpflanzung des Menschengeschlechts eine Krankheit ist, kann er dabei nur Fälle im Auge gehabt haben, wo die Schwangerschaft schwere Krankheit oder Lebensgefahr zur Folge hat. Ferner ist zu unterstellen, daß die Mehrheit des BT die Gewissen von Millionen Bürgern unseres Staates nicht dadurch hat vergewaltigen wollen, daß diese gezwungen werden, durch eigene finanzielle Beiträge Beihilfe zu etwas zu leisten, was sie selbst als Tötung Unschuldiger betrachten.“ (S. 114 f.)

27 Giselher Rüpke, Schwangerschaftsabbruch und Grundgesetz, edition suhrkamp 1975, S. 72

28 Rüpke ZRP 1974, 73, 75

29 so der amerikanische Supreme Court in seiner Entscheidung vom 22.1.1973 in der er Abtreibungsverbote für die ersten sechs Schwangerschaftsmonate für verfassungswidrig erklärte.

siehe dazu Rüpke aaO., S. 109 ff., der selbst eine interessante Argumentation zur Verfassungswidrigkeit des § 218 entwickelt.

30 BVerfG S. 415

31 aaO., S. 415

32 Rüpke, Schwangerschaftsabbruch, S. 189

33 BVerfG S. 429

34 SG Dortmund S. 35

35 aaO., S. 37

36 aaO., S. 38

37 aaO., S. 40

38 BVerfGE 30, 172, 195

39 SG Dortmund S. 42

40 aaO., S. 42

41 aaO., S. 42

42 so Heiner Geissler in einem Fernsehinterview

43 SG Dortmund S. 38

44 Prot.-BT 07/5733

45 aaO.

46 Heiner Geissler in der 405. Sitzung des BR, 10.5.1974, S. 152

1 TAZ vom 9.11.1982

2 Bt-Protokolle 07/5753 (88. Sitzung, 21.3.1974)

47 aaO.

48 Hannelore Schröder aaO., S. 66

49 SG Dortmund S. 62

50 aaO., S. 66

51 aaO., S. 70

52 aaO., S. 61

53 aaO., S. 32

54 aaO., S. 36

55 aaO., S. 46

56 aaO., S. 48

57 aaO., S. 71

Claudia Burgsmüller

Der subjektive Faktor —

Ein Beitrag zur drohenden Abschaffung der Nebenklage

Die Referenten des Bundesministers der Justiz, die am 30. Sept. 1982 einen Entwurf für ein Strafverfahrensänderungsgesetz 1983¹ vorgelegt haben, wollen ein Institut des Strafprozesses fast gänzlich abschaffen, das den Verletzten von Straftaten aus dem Bereich der Gewalt- und Beleidigungskriminalität alle entscheidenden Verfahrensrechte einräumt.²

Die Möglichkeit der Nebenklage soll für alle diejenigen entfallen, die nach geltendem Recht gem. § 395 i.V.m. § 374 StPO zur Privatklage berechtigt sind; dies sind vor allem die Verletzten bei Delikten der Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs.

Nach Meinung der Verfasser des Entwurfs mag die Nebenklage zwar „im Einzelfall verständliche subjektive Interessen des Verletzten berücksichtigen“, diene aber nicht generell der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. „Auch fördert sie weder in erheblichem Maße die Wahrheitsfindung, noch dient sie der Verbesserung der Rechtsprechung. Sie ist insgesamt weder rechtsdogmatisch noch rechtspolitisch nach den Erfahrungen der Praxis zwingend erforderlich.“³

Weil die Autoren von einer Abschaffung dieses Instituts eine erhebliche Entlastung der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften erwarten, soll ein angeblich nicht mehr zeitgemäßes und dem von der Offizialmaxime bestimmten Strafprozeß wesensfremdes Element beseitigt werden. (Die detaillierten Begründungen des Regierungsentwurfs werden weiter unten untersucht und kritisiert werden.)

Die Nebenklage mag zwar heute nach herrschendem dogmatischen und ideologischen System des Strafprozesses ein subjektiver Störfaktor sein. Nachdem sich der Staat das Strafmonopol angeeignet und sich zur Justizgewährung gegenüber den Bürgern verpflichtet hat, ist der Strafprozeß nur ein Kampf zwischen dem Interesse der Angeklagten und denen des Staates.⁴

Selbst nach diesem traditionellen Verständnis kann man die Nebenklage nur dann in den Bereich des Subjektiven und der Privatheit verweisen, wenn es daneben im Strafverfahren keinen Raum mehr für ein Genugtuungsinteresse von Verletzten gibt. Ein solches Interesse ist in der vergangenen Zeit in den Gebieten der „Strafrechtspflege“ von Verletzten artikuliert worden, in denen der bürgerliche Rechtsstaat die von ihm behauptete Rechtsschutzfunktion überhaupt nicht oder nur ungenügend erfüllt:

- Ermittlungsverfahren und Strafprozesse, in denen es um den Mißbrauch von Produkten der pharmazeutischen Industrie (Prostaglandinmißbrauch bei Abtreibungen, Contergang z.B.) geht,
- Prozesse wegen der nationalsozialistischen Verbrechen sowie
- der hier vornehmlich interessierende Bereich der Herrschafts- und Gewaltausübung von Männern über Frauen: die Verletzung der physischen und psychischen Integrität von Frauen, Mißhandlungen, sexueller Mißbrauch von Mädchen und Frauen sowie Vergewaltigungen.

Es stehen keine ausreichenden gesetzlichen Grundlagen zum Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Frauen zur Verfügung: Rechtsgut der Delikte, die nach den §§ 177 ff StGB strafbar sind, ist der „Schutz einer geordneten Fortpflanzungskapazität der Bevölkerung“, „die Gewährleistung der Einhaltung von ‚sittlichen‘ Regeln des Zusammenlebens“ und erst an zweiter Stelle der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Frau in den engen Grenzen der genannten Tatbestände.⁵

Zu dieser Einschätzung kommt Alisa Schapira in ihrem Aufsatz in der kritischen Justiz aus dem Jahre 1977 „Die Rechtsprechung zur Vergewaltigung“,⁶ weil sich anderenfalls die gesetzliche „Differenzierung zwischen Vergewaltigung und sexueller Nötigung“ und die Pönalisierung nur des erzwungenen außerehelichen Beischlafs nicht erklären ließen.

In einer ausführlichen Analyse der BGH-Rechtsprechung zur Vergewaltigung weist sie nach, daß die Justiz bei der Beurteilung von Vergewaltigungen „allgemeine Weiblichkeitsmythen“ benutzt, daß sie weiterhin den „Gedanken der Geschlechtstheorie“ eingeführt hat, der dazu führt, daß nicht die „Sexualfreiheit der Frau“ geschützt wird, sondern vor allem die „berechtigte Verfügungsmacht von Männern über ihren Körper.“ Sie zeigt weiter auf, daß ein großer Teil der Vergewaltigungen nicht unter den Tatbestand des Gesetzes fällt.⁷

Dasselbe erfolgte bei der Bestimmung von Anforderungen an den subjektiven Tatbestand des § 177 StGB, wonach Männer die Duldung des Beischlafs als Einverständnis der Frauen interpretieren dürfen.⁸ Vor dem Hintergrund einer derartigen Absicherung männlicher Gewalt gegenüber Frauen durch Gesetze und Rechtsprechung können die an einem Strafprozeß wegen Vergewaltigung Beteiligten —